

7. Ausfertigung

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen

dem

Landkreis Saalekreis

und der

Stadt Halle (Saale)

über die Vereinigung der Stadt- und Saalkreissparkasse
Halle und der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt und die
gemeinsame Trägerschaft über die Saalesparkasse

Präambel

Um die Leistungsfähigkeit des Sparkassenwesens in den Gebieten des Landkreises Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) im Interesse von Wirtschaft, Bevölkerung und Kommunen zu erhöhen, den steigenden Anforderungen aus dem Wettbewerb zu begegnen sowie betriebswirtschaftliche Vorteile nutzen zu können, sind sich die Beteiligten einig, gemeinsam eine Sparkasse als Mehrträgersparkasse zu betreiben.

§ 1

Vereinigung der Sparkassen

(1) Die vom Landkreis Saalekreis bisher betriebene Kreissparkasse Merseburg-Querfurt und die vom Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) bisher gemeinsam betriebene Stadt- und Saalkreissparkasse Halle werden mit Wirkung zum 30. Dezember 2007 zur Saalesparkasse vereinigt. Die Vereinigung erfolgt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Ziff. 2 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823) zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2002 (GVBl. LSA S. 447) i.V.m. § 18 Abs. 3 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11.11.2005 (GVBl. S. 692 ff) in der Form der Aufnahme. Aufnehmende Sparkasse im Sinne des Sparkassengesetzes ist die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt.

(2) Sitz der Sparkasse ist Halle (Saale).

(3) Die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt übernimmt die Aktiva und Passiva der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2006.

§ 2

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll 21 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden haben. Im Zuge der Neuwahl des Verwaltungsrates der Sparkasse nach den Kommunalwahlen im Jahr 2014 soll die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf 15 reduziert werden.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Landrat des Landkreises Saalekreis als Vorsitzendem oder stellvertretendem Vorsitzenden,
2. der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende,
3. zwölf weiteren Mitgliedern nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG-LSA,
4. sieben Beschäftigten der Sparkasse nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 SpkG-LSA.

Von den weiteren Mitgliedern (Nr. 3) werden entsprechend dem Verfahren für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA, § 46 GO LSA, § 35 LKO LSA bestimmt:

- a) sechs vom Kreistag des Landkreises Saalekreis, darunter höchstens vier Mitglieder, die dem Kreistag des Landkreises Saalekreis angehören,
- b) sechs vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale), darunter höchstens vier Mitglieder, die dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) angehören.

Für jede Gruppe der weiteren Mitglieder sollen je ein Stellvertreter jeweils von den Vertretungen der Träger gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Nr. 4 werden von den Beschäftigten der Sparkasse gemäß § 30 der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsräten der Sparkassen vom 17. Oktober 1994 (GVBl. S. 966), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2007 (GVBl. S. 50), gewählt.

(3) Bei einer Reduzierung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder ab dem Jahr 2014 reduziert sich die Zahl der weiteren Mitglieder im Verwaltungsrat nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG-LSA von zwölf auf acht und die Zahl der Beschäftigtenvertreter nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 SpkG-LSA von sieben auf fünf. Von den acht weiteren Mitgliedern nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG-LSA werden entsprechend dem Verfahren für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA, § 46 GO LSA, § 35 LKO LSA bestimmt

- a) vier vom Kreistag des Landkreises Saalekreis,
- b) vier vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale).

(4) Der Vorsitz des Verwaltungsrates und die erste Stellvertretung wechseln im jährlichen Rhythmus zwischen dem Landrat des Landkreises Saalekreis und der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale), erstmals ab 1. Januar 2009. Den Verwaltungsratsvorsitz führt zunächst bis zum 31. Dezember 2008 der Landrat des

Landkreises Saalekreis. Mit Beginn der neuen Wahlperiode des Verwaltungsrates im Jahr 2014 endet der jährliche Wechsel im Vorsitz des Verwaltungsrates. Ab 2014 mit Beginn der neuen Wahlperiode des Verwaltungsrates übernimmt der Landrat/ die Landrätin des Landkreises Saalekreis den Vorsitz im Verwaltungsrat und die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) wird 1. Stellvertreterin/ Stellvertreter. Jeweils in der Mitte der Wahlperiode erfolgt ein Wechsel im Vorsitz des Verwaltungsrates. Der ab 2014 in der ersten Hälfte der Wahlperiode des Verwaltungsrates amtierende Vorsitzende wird 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und der bisherige 1. Stellvertreter wird Vorsitzender. Dieses rollierende Verfahren wird für die zukünftigen Wahlperioden des Verwaltungsrates beibehalten.

(5) Zwischen dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates findet über die Sitzungen des Verwaltungsrates hinaus regelmäßig ein Meinungs- und Informationsaustausch statt.

§ 3

Kreditausschuss

Zu den nach § 17 Abs. 1 SpkG-LSA zu wählenden Mitgliedern des Kreditausschusses gehört die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) bzw. nach dem Wechsel im Vorsitz des Verwaltungsrates der Landrat des Landkreises Saalekreis. Diese(r) ist zugleich auch 1. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Kreditausschusses.

§ 4

Vorstand

(1) Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse soll der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle, Herr Stumpf, sein. Zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden soll der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt, Herr Schorner, bestellt werden. Zu Vorstandsmitgliedern sollen Herr Engelmann und Herr Schenkel bestellt werden.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, soll der Vorsitzende des Verwaltungsrates prüfen, ob die Zahl der Vorstandsmitglieder reduziert wird und dem Verwaltungsrat einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

§ 5

Zuständigkeiten

Soweit Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der Sparkasse betroffen sind, wird von dessen Mitgliedern im Rahmen des § 14 Abs. 2 SpkG-LSA die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet.

§ 6

Personalrechtliche Übergangsvorschriften

Die notwendigen personalrechtlichen Maßnahmen sind durch die beteiligten Sparkassen zu vereinbaren. Hierbei ist auf die persönlichen, insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen, Belange der Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen.

§ 7

Beteiligung an den Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuss der Saalesparkasse und an der internen Haftung der Träger

(1) Die Träger nehmen an den Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuss der Sparkasse nach folgendem Verhältnis teil:

Landkreis Saalekreis	45 %
Stadt Halle (Saale)	55 %.

(2) Die Träger haften für Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag nach dem im Absatz 1 festgelegten Verhältnis.

§ 8
Inkrafttreten

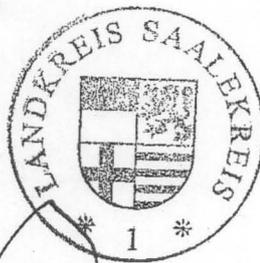
Diese Vereinbarung ist vom Kreistag des Landkreises Saalekreis am 05. Dezember 2007 und vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 21. November 2007 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Halle (Saale), den 05. Dezember 2007

Landkreis Saalekreis

(Siegel)

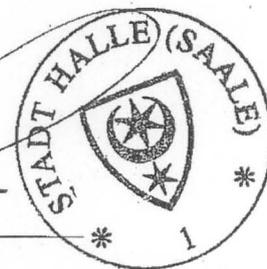
Landrat



Stadt Halle (Saale)

(Siegel)

Oberbürgermeisterin



Die vorstehende Fotokopie der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) stimmt mit dem uns vorliegenden Original überein.

Halle, den 04. Januar 2008

SAALESPARKASSE
- DER VORSTAND -

2